



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kommunalpolitik frauenfreundlicher gestalten
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 14 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Nach Doppelbuchst. aa wird folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:
„bb) In Nr. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Personen, die“ die Wörter „im konkreten Zeitraum“ eingefügt.“
2. Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. cc.

Begründung:

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat am 17. September 2020 folgende Pressemitteilung herausgegeben:

„Frauen sind gemessen am Bevölkerungsanteil in den Parlamenten nach wie vor unterrepräsentiert. Das Bayerische Landesamt für Statistik hat deshalb einen Statistischen Bericht veröffentlicht, der speziell die auf Frauen bezogenen Ergebnisse der Bundestagswahl 2017, der Landtags- und Bezirkswahl 2018, der Europawahl 2019 sowie der Kommunalwahl 2020 beleuchtet. Die Bedeutung der Frauen in der Politik hat gegenüber früher erheblich zugenommen und wird in Zukunft weiter steigen. Trotz aller Fortschritte bleibt aber die Zahl weiblicher Mandatsträger insgesamt weiterhin deutlich hinter dem Anteil von Frauen an der Gesamtbevölkerung zurück“ (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2020/pm254/index.html>; zuletzt aufgerufen am 23. Mai 2023).

Die genannte Auswertung zeichnet ein katastrophales Bild über den Frauenanteil in der bayerischen Kommunalpolitik, mit negativer Tendenz:

Von 31 780 Gemeinderäten in kreisangehörigen Gemeinden sind nur 7 056 weiblich (22,2 %).

Von 1 172 Stadträten in kreisfreien Städten sind nur 395 weiblich (33,7 %).

Von 4 370 Kreisräten sind nur 1 210 weiblich (27,63 %).

Nur 3 von 25 Oberbürgermeistern sind Frauen (12 %).

Im Jahr 2019 lag die Teilzeitquote von erwerbstätigen Frauen mit minderjährigen Kindern bei 66,2 %. Bei erwerbstätigen Männern lag die Teilzeitquote im gleichen Jahr bei 6,4 %. Insgesamt ist die Erwerbstätigenquote bei Frauen mit minderjährigen Kindern in

den letzten Jahren angestiegen, sie ist im Vergleich zur Erwerbstätigenquote von Männern mit Kindern gleichen Alters jedoch immer noch deutlich niedriger.

Es ist daher festzustellen, dass eine Auslegung des Art. 20a der Gemeindeordnung als „Kombinationsverbot“ nur eine Gruppe trifft: Frauen. Diese Auslegung war vom Gesetzgeber nicht gewollt, sondern wurde in eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Oktober 2007 interpretiert.

Die Ungleichbehandlung von Müttern, die in Teilzeit arbeiten, mit solchen, die Vollzeit arbeiten oder solchen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, ist nicht zu rechtfertigen. Ein sachlicher Grund ist nicht ersichtlich. Ein wie auch immer geartetes „Kombinationsverbot“ benachteiligt teilzeitarbeitende Frauen und hindert Frauen daran, sich kommunalpolitisch zu engagieren, was der Demokratie schadet. Zuletzt hat sich auch das Verwaltungsgericht Augsburg mit der Thematik auseinandergesetzt (VG Augsburg, Au 7 K 20.2842, Urteil vom 23. Januar 2023). Es muss gesetzgeberisch klargestellt werden, dass ein Kombinationsverbot nicht besteht. Es muss nur sichergestellt sein, dass Gemeinderatsmitglieder nur für einen konkreten Zeitraum Entschädigung geltend machen können, sodass eine doppelte Inanspruchnahme ausgeschlossen ist.